

**Rechtssache C-222/21**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

22. März 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Obvodní soud pro Prahu 1 (Bezirksgericht für Prag 1, Tschechische Republik)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

1. Oktober 2020

**Klägerin:**

České dráhy, a.s.

**Beklagte:**

Univerzita Pardubice und weitere 103 Beklagte

---

**BESCHLUSS**

Der Obvodní soud pro Prahu 1 (Bezirksgericht für Prag 1) hat ... [nicht übersetzt] in der Rechtssache der

Antragstellerin: **České dráhy, a.s.**

... [nicht übersetzt] Prag 1 ... [nicht übersetzt]

über eine Klage gemäß Titel V der ZPO

**wie folgt entschieden:**

... [nicht übersetzt] [Aussetzung des Verfahrens]

... [nicht übersetzt] Der Obvodní soud pro Prahu 1 (Bezirksgericht für Prag 1) legt dem Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Genügt die nationale Regelung in Titel V des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg. Zivilprozessordnung (zákon č. 99/1963 Sb., občanský soudní řád)

(im Folgenden: Zivilprozessordnung oder ZPO) den Anforderungen an die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Entscheidungen der Regulierungsstelle im Sinne von Art. 56 Abs. 10 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (im Folgenden: Richtlinie 2012/34)?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist es mit Art. 56 Abs. 6 der Richtlinie 2012/34 vereinbar, dass die Entscheidungen der Regulierungsstelle in Verfahren unter Beteiligung der Antragsteller und des Infrastrukturbetreibers unter Ausschluss der Beteiligung der Regulierungsstelle durch Urteile der jeweiligen ordentlichen Gerichte in der Sache über die Höhe der Weagentgelte ersetzt werden?
3. Falls die erste Frage bejaht wird: Können es die Anforderungen an die Einrichtung einer einzigen Regulierungsstelle für den Eisenbahnsektor gemäß Art. 55 Abs. 1, an die Aufgaben der Regulierungsstelle im Sinne von Art. 56 Abs. 2, 11 und 12 sowie an die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden nach Art. 57 Abs. 2 der Richtlinie 2012/34 erlauben, Sachentscheidungen der Regulierungsstelle durch Urteile der jeweiligen ordentlichen Gerichte, die nicht an den durch die Regulierungsstelle festgestellten Sachverhalt gebunden sind, zu ersetzen?

... [nicht übersetzt] [innerstaatliches Verfahren]

Prag, den 1. Oktober 2020

... [nicht übersetzt]

**[Or. 2] OBVODNÍ SOUD PRO PRAHU 1 (Bezirksgericht für Prag 1)**

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Anschrift des vorlegenden Gerichts, Aktenzeichen, Anschrift des Gerichtshofs der Europäischen Union, Name des Gerichtsassistenten]

24. März 2021

... [nicht übersetzt] **[Or. 3]** ... [nicht übersetzt] **[Or. 4]** ... [nicht übersetzt] [Namen und Identifikationsnummern der Klägerin und 104 Beklagter]

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einklang mit Ihrer Bitte vom 4. März 2021, Art und Verlauf des vor dem Obvodní soud pro Prahu 1 (Bezirksgericht für Prag 1) ... [nicht übersetzt] geführten Verfahrens, in dessen Rahmen sich die Vorlagefrage stellte und nachfolgend am 2. März 2021 dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde, kurz – idealerweise auf einer A4 Seite – zusammenzufassen, teilen wir Ihnen mit, dass sich das Gericht angesichts der aufgeworfenen Problematik, der Zahl der Parteien und des Umfangs ihres Vorbringens veranlasst gesehen hat, im Hinblick auf die Umstände der Einreichung des Vorabentscheidungsersuchens auf den einschlägigen Schriftsatz aus den Akten zu verweisen, der als Anlage zu dieser E-Mail übersandt wird.

**Grundlage der vorliegenden** Rechtssache ist demnach folgende:

Die Klägerin, die České dráhy, a.s., begehrt mit ihrer Klage vom 21. Oktober 2019 hinsichtlich der Entscheidung des Úřad pro přístup k dopravní infrastruktuře (Behörde für den Zugang zur Verkehrsinfrastruktur, im Folgenden: Úřad) vom 5. März 2019 ... [nicht übersetzt] die **Ersetzung** von Nr. 2 **des verfügenden Teils** durch die Fassung „Artikel II sowie auch Artikel III Abs. 1 und Abs. 2 des Anhangs 1 der Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2019 verstoßen nicht gegen das Eisenbahngesetz (zákon o drahách)“ sowie **des verfügenden Teils dieser Entscheidung betreffend Artikel IV des Anhangs 1 der Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2019** durch die Fassung „Artikel IV des Anhangs 1 der Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2019 verstößt gegen § 33 Abs. 3 Buchst. k des Eisenbahngesetzes. Der Úřad setzt der Universität Pardubice, Fakultät für Verkehrswissenschaften ‚Jan Perner‘, eine Frist von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft dieser Entscheidung, nach deren Ablauf die Art. II, III Abs. 1 und 2 und IV des Anhangs 1 der Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2019 nicht mehr verwendet werden dürfen“.

Am 13. August 2020 beantragte der Úřad pro přístup k dopravní infrastruktuře (Behörde für den Zugang zur Verkehrsinfrastruktur), eine **Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen**, [und zwar] mit folgender **Begründung**:

Der Úřad pro přístup k dopravní infrastruktuře (Behörde für den Zugang zur Verkehrsinfrastruktur) hat in einem Verwaltungsverfahren, in dem er auf der Grundlage von § 34e des Eisenbahngesetzes von Amts wegen geprüft hat, ob die Nutzungsbedingungen für das landesweit und über öffentlich zugängliche Gleisanschlüsse von der Gesellschaft České dráhy a. s. betriebene Schienennetz, gültig für den Fahrplan 2018/19 (Schienennetz-Nutzungsbedingungen im Sinne von Art. 27 der Richtlinie 2012/34, im Folgenden: Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2019), mit dem Eisenbahngesetz vereinbar sind, am 5. März 2019 eine Entscheidung erlassen. **[Or. 5]** Betreiber der Infrastruktur ist die České dráhy a.s. (im Folgenden: Betreiber), während die Zuweisung von Fahrwegkapazität durch die Universität Pardubice, Fakultät für Verkehrswissenschaften „Jan Perner“, erfolgt (im Folgenden: Zuweisender). Der Betreiber legte gegen diese Entscheidung Widerspruch beim Präsidenten des Úřad ein. Mit Entscheidung vom 20. August 2020 ... [nicht übersetzt] bestätigte der Präsident des Úřad die erstinstanzliche Entscheidung des Úřad.

Im Verwaltungsverfahren hat der Úřad von Amts wegen die Vereinbarkeit von Anhang 1 der Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2019 geprüft, „*Antrag auf Regelung von Sanktionszahlungen für die Störung des Betriebs des Schienenverkehrs, einschließlich einer unparteiischen Art außergerichtlicher Streitbeilegung hinsichtlich Störungen des Betriebs des Schienenverkehrs auf der Strecke*“. Es handelt sich um eine Strafregelung nach Art. 35 der Richtlinie 2012/34. Dieser Artikel ist Bestandteil der Festsetzung von Wegeentgelten und des Systems der Erhebung von Entgelten gemäß Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie 2012/34. Im tschechischen Recht wurde diese Regelung mit § 33 Abs. 3 Buchst. k des Eisenbahngesetzes umgesetzt.

Der Úřad entschied, dass Sanktionen, die nicht mit Störungen des Schienenverkehrs zusammenhängen, nicht unter die Regelung über Sanktionszahlungen nach § 33 Abs. 3 Buchst. k des Eisenbahngesetzes fallen und somit die Art. II, III Abs. 1 und 2 und IV des Anhangs 1 der Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2019 gegen § 33 Abs. 3 Buchst. k des Eisenbahngesetzes verstoßen.

Als Partei des ursprünglichen Verwaltungsverfahrens vor dem Úřad und Betreiber der Infrastruktur erhob die České dráhy, a. s. beim Obvodní soud pro Prahu 1 (Bezirksgericht für Prag 1) Klage nach Titel V der ZPO, mit der sie beantragte, dass der Obvodní soud pro Prahu 1 (Bezirksgericht für Prag 1) die Sache neu verhandeln und gemäß § 250j der Zivilprozessordnung die Entscheidung des Úřad durch sein eigenes Urteil ersetzen möge.

Nach Art. 56 Abs. 10 der Richtlinie 2012/34 gewährleisten die Mitgliedstaaten die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Entscheidungen der Regulierungsstelle. Das gerichtliche Verfahren nach Titel V der ZPO stellt jedoch keine ... [nicht übersetzt] [Schreibfehler] gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen der Regulierungsstelle dar.

Das Gericht verhandelt die im Verwaltungsverfahren entschiedene Sache vollständig neu, ist berechtigt, unabhängig von der vorherigen Entscheidung der Regulierungsstelle zu entscheiden, hat keine Verpflichtung, sich mit deren Vorbringen auseinanderzusetzen. Das Gericht hat nicht die Möglichkeit, die Entscheidung der Regulierungsstelle aufzuheben und zur erneuten Entscheidung an die Regulierungsstelle zurück zu verweisen. Das Gericht kann die Klage abweisen oder selbst entscheiden und damit die Entscheidung der Regulierungsstelle ersetzen. Die Regulierungsstelle hat eine minimale Möglichkeit, ihre Entscheidung vor Gericht zu verteidigen.

Diese Schlussfolgerung hat auch das Urteil des Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht, Tschechische Republik) vom 21. Juni 2007, AZ 1 As 53/2006, bestätigt: *„Gerichte, die nach Titel V der ZPO entscheiden, prüfen nicht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, sondern ersetzen diese – de facto begeben sie sich in die Position des entscheidenden Organs.“*

In der Tschechischen Republik gibt es insgesamt 86 Gerichte, die für Klagen nach Titel V der ZPO zuständig sind; die örtliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sich dabei nach dem Ort des Sitzes der Parteien des Verfahrens. Es besteht die reale Möglichkeit, dass jedes Zivilgericht über die Vereinbarkeit der Schienennetz-Nutzungsbedingungen mit dem Eisenbahngesetz völlig anders entscheidet.

Folglich können die jeweiligen Entscheidungen unabhängiger Zivilgerichte, die unter Umständen nicht durch die Rechtsprechung der Obergerichte harmonisiert werden, die Einheitlichkeit der von der Regulierungsstelle durchgeführten Kontrolle ersetzen.

Im Hinblick auf die oben beschriebene Regelung des gerichtlichen Verfahrens nach Titel V der ZPO kommt grundsätzlich jedem einzelnen Zivilgericht in der Tschechischen Republik eine eigenständige Rolle als Regulierungsstelle für den Eisenbahnsektor zu. Dies steht im Widerspruch zu Art. 55 Abs. 1 der Richtlinie 2012/34, wonach jeder Mitgliedstaat eine einzige nationale Regulierungsstelle für den Eisenbahnsektor einrichtet.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht voll und ganz den Voraussetzungen, die an die gerichtliche Überprüfung einer Entscheidung der Regulierungsstelle nach Art. 56 Abs. 10 der Richtlinie 2012/34 gestellt werden. Für Klagen gegen Entscheidungen der Regulierungsstelle wäre stets nur ein Verwaltungsgericht zuständig. Das Verfahren nach der Verwaltungsprozessordnung hat Kassationscharakter. Das Gericht kann die Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit oder Verfahrensfehlern aufheben. Die Regulierungsstelle entscheidet dann erneut über den Fall, ist aber an die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts gebunden.

**[Or. 6]** Erst nach Erlass der Entscheidung des Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht, Tschechische Republik) wurde die Richtlinie 2012/34 in das

Eisenbahngesetz umgesetzt. Außerdem wurde das Gesetz Nr. 320/2016 Slg. über die Behörde für den Zugang zur Verkehrsinfrastruktur (zákon č. 320/2016 Sb., o Úřadu pro přístup k dopravní infrastruktuře) erlassen, durch das die Regulierungsstelle errichtet wurde, die vom Eisenbahnamt die Aufgabe der Regulierungsbehörde übernommen hat.

Die Prüfung der Konformität des Eisenbahngesetzes ist in der Umsetzung der Richtlinie 2012/34 ebenfalls so vorgesehen, dass sich die Regulierungsstelle darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit der Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu prüfen und sie nicht durch einen konkreten Text zu ersetzen. Die Regulierungsstelle prüft die Schienennetz-Nutzungsbedingungen erneut auch von Amts wegen.

Zudem ist eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergangen, die eine ähnliche Rechtssache betrifft und auf den vorliegenden Fall angewandt werden kann.

Es handelt sich um das Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. November 2017, CTL Logistics GmbH gegen DB Netz AG, C-489/15, EU:C:2017:834.

Der Vollständigkeit halber ergänzt der Úřad, dass die Richtlinie 2012/34 an die Stelle der vorherigen Richtlinie 2001/14 getreten ist und dass sie die Problematik der Schienennetz-Nutzungsbedingungen und ihre Kontrolle durch die Regulierungsstelle ähnlich regelt. Mit Art. 55 und Art. 56 der Richtlinie 2012/34 wurden die Anforderungen an die Regulierungsstelle gegenüber Art. 30 und Art. 31 der Richtlinie 2001/14 wesentlich erweitert und verschärft. Der Schwerpunkt wird nunmehr auf die Existenz einer einzigen Kontrollstelle gelegt.

Nach Ansicht des Úřad ist das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache CTL Logistics auf das vorliegende Verfahren in vollem Umfang anwendbar, wobei aus diesem Grund eine gerichtliche Überprüfung des Vorgehens des Úřad nach Titel V der Zivilprozessordnung dem Zweck der Richtlinie 2012/34 zuwiderläuft, die die Anwendung einer nationalen Regelung ausschließt, nach der das Vorgehen der Regulierungsstelle in Bezug auf Schienennetz-Nutzungsbedingungen nach Titel V der ZPO gerichtlich überprüfbar ist.

Die Zivilprozessordnung eröffnet die Möglichkeit, das Verfahren durch einen gerichtlichen Vergleich zwischen den Parteien nach § 99 ZPO zu beenden. Genehmigt das Gericht den Vergleich, würde eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Betreiber der Infrastruktur faktisch über die Rechtmäßigkeit der Schienennetz-Nutzungsbedingungen entscheiden.

Der Abschluss des Vergleichs stünde nicht im Einklang mit Art. 56 der Richtlinie 2012/34, da es darin heißt, dass die Regulierungsstelle Anträge auf Überprüfung von Entscheidungen des Infrastrukturbetreibers oder gegebenenfalls des Eisenbahnunternehmens oder des Betreibers einer Serviceeinrichtung in Bezug auf die Schienennetz-Nutzungsbedingungen und die darin festgelegten Kriterien

prüft. Außerdem stellt die Richtlinie 2012/34 klar, dass die Entscheidung der Regulierungsstelle für alle davon Betroffenen verbindlich ist und keiner Kontrolle durch eine andere Verwaltungsinstanz unterliegt.

Die Entscheidung des Úřad über die Beurteilung der Vereinbarkeit der Schienennetz-Nutzungsbedingungen mit dem Eisenbahngesetz nach § 34e des Eisenbahngesetzes verlöre gänzlich ihren Sinn, da die Parteien den Úřad jederzeit umgehen und einen Vergleich abschließen könnten, wobei es in diesem Fall auf den Standpunkt des Úřad gar nicht ankäme. Endgültiger Schiedsrichter über die Rechtmäßigkeit der Schienennetz-Nutzungsbedingungen wäre dann nicht der Úřad, sondern die Kapazitätszuweisungsstelle und der Antragsteller auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, die sich untereinander über die Frage der Vereinbarkeit der Schienennetz-Nutzungsbedingungen mit dem Gesetz geeinigt hätten.

Nach Art. 56 Abs. 10 der Richtlinie 2012/34 unterliegen die Entscheidungen der Regulierungsstelle gerichtlicher Kontrolle. Keinesfalls kann diese Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sich die Gerichte, statt das Verfahren oder die Entscheidungen der Regulierungsstelle zu kontrollieren, tatsächlich an deren Stelle setzen.

Die Privatisierung der Regulierungstätigkeit des Úřad verstößt gegen den Grundsatz des Schutzes der schwächeren Vertragspartei, wobei der Úřad im Rahmen seiner regulatorischen Tätigkeit auch dafür Sorge trägt, dass der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur seine Monopolstellung gegenüber den jeweiligen Eisenbahnunternehmen nicht missbraucht.

Im Fall einer von Amts wegen durchgeführten gerichtlichen Prüfung der Verfahren des Úřad könnte es sogar zu einer Situation kommen, in der der Úřad gegen den Willen sowohl der Antragsteller als auch des Betreibers der Infrastruktur und des (Fahrweg)Kapazitäts-Zuweisenden entscheidet. Da in einem solchen Fall keine Partei des Verfahrens [Or. 7] gegen den Kläger auftreten würde, könnte sich dieser in einer sehr günstigen Verfahrenssituation ohne Gegner befinden und so die Regulierungsstelle umgangen werden.

Die vor dem Gericht anhängige Rechtssache betrifft die Festsetzung von Wegeentgelten und die Erhebung von Entgelten gemäß Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie 2012/34.

Nach Art. 56 Abs. 6 „[gewährleistet] die Regulierungsstelle ..., dass die vom Infrastrukturbetreiber festgesetzten Entgelte dem Kapitel IV Abschnitt 2 entsprechen und nichtdiskriminierend sind. Verhandlungen zwischen Antragstellern und einem Infrastrukturbetreiber über die Höhe von Wegeentgelten sind nur zulässig, sofern sie unter Aufsicht der Regulierungsstelle erfolgen. Die Regulierungsstelle hat einzugreifen, wenn bei den Verhandlungen ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Kapitels droht.“

Im Verfahren nach Titel V der ZPO wird die gesamte Rechtssache erneut verhandelt, also einschließlich der Höhe der Entgelte im Sinne von Art. 56 Abs. 6 der Richtlinie 2012/34, jedoch ohne Aufsicht oder Interventionsmöglichkeit der Regulierungsstelle. Nach Ansicht des Úřad verstößt die Verhandlung derselben Sache vor einem ordentlichen Gericht ohne Beteiligung der Regulierungsstelle gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie.

Schließlich steht die Anwendung von Titel V der ZPO auch deshalb nicht im Einklang mit der Richtlinie 2012/34, weil für die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen des Úřad in manchen Fällen die Verwaltungsgerichte und in anderen die Zivilgerichte zuständig sind. Dies betrifft insbesondere den Fall rechtswidrig festgelegter Preise – Entgelte, bei deren Geltendmachung der Betreiber der Infrastruktur der Begehung einer Straftat beschuldigt wird. Die Entscheidung des Úřad über die etwaige Begehung einer Straftat wird bei Einreichung einer Klage dann gegebenenfalls vom Verwaltungsgericht überprüft. Die Übereinstimmung dieser Preise in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen mit dem Gesetz wird gegebenenfalls erneut von einem Zivilgericht geklärt. Die gerichtliche Kontrolle der Verfahren und Entscheidungen der Regulierungsstelle in den verschiedenen, in Art. 56 Abs. 1 der Richtlinie 2012/34 genannten Verfahrensarten unterscheidet sich je nachdem, welches Gericht für die Art des betreffenden Verfahrens zuständig ist.

Gerichtliche Überprüfungen, die von verschiedenen Gerichten in unterschiedlichen Arten von Gerichtsverfahren durchgeführt werden, führen so zu einer Fragmentierung der regulatorischen Praxis, was dem Sinn von Art. 55 Abs. 1 der Richtlinie 2012/34 zuwiderläuft. Dieser bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat für den Eisenbahnsektor eine einzige nationale Regulierungsstelle einrichtet. Im Ergebnis kann es zu einer Koexistenz zweier nicht koordinierter Entscheidungsprozesse kommen, was offenkundig im Widerspruch zu dem mit Art. 56 der Richtlinie 2012/34 verfolgten Ziel steht.

Die nach Titel V der ZPO entscheidenden Zivilgerichte erfüllen einige Anforderungen, die an die Entscheidung der Regulierungsstelle durch die Richtlinie 2012/34 gestellt werden, nicht. Diese Gerichte haben keine Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer Entscheidungen, wie in Art. 56 Abs. 11 der Richtlinie 2012/34 vorgesehen. Nach der Bestimmung des § 158 ZPO wird das Urteil des Gerichts im Zivilverfahren nur den Parteien des Verfahrens zugestellt. Wird der Úřad nicht als Partei zugelassen, besteht keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung, der Regulierungsstelle schriftliche Ausfertigungen der ihre Entscheidungen ersetzenden Urteile zuzustellen.

Die Zivilgerichte sind nach Art. 56 Abs. 2 der Richtlinie 2012/34 nicht dafür zuständig, die Wettbewerbssituation in den Schienenverkehrsmärkten und die Tätigkeiten der Infrastrukturbetreiber im Kontext der in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zu überwachen, um einer Diskriminierung von Antragstellern vorzubeugen. Ihre Entscheidungsfindung kann daher die Entscheidungsfindung der Regulierungsstelle nicht ersetzen.



Soweit es um einen Vergleich geht, können die Zivilgerichte nicht gewährleisten, dass die Verhandlungen zwischen den Antragstellern und dem Betreiber der Infrastruktur über die Höhe der Weegeentgelte der Aufsicht der Regulierungsstelle unterliegen, wie es Art. 56 Abs. 6 der Richtlinie 2012/34 verlangt. Diese Entgelte sind in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen enthalten.

Die Zivilgerichte sind nicht befugt, Prüfungen vorzunehmen oder externe Kontrollen von Infrastrukturbetreibern, Betreibern von Serviceeinrichtungen und gegebenenfalls Eisenbahnunternehmen einzuleiten, um festzustellen, ob die Bestimmungen zur getrennten Rechnungsführung eingehalten werden, wie von Art. 56 Abs. 12 der Richtlinie 2012/34 verlangt. Die Notwendigkeit, Audits durchzuführen, kann dann auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens entstehen. **[Or. 8]**

Die Zivilgerichte sind nicht befugt, mit den Regulierungsstellen zum Zwecke der Amtshilfe bei der Marktüberwachung, der Bearbeitung von Beschwerden (auch Überprüfung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen) oder der Durchführung von Untersuchungen zusammenzuarbeiten, wie es Art. 57 Abs. 2 der Richtlinie 2012/34 verlangt.

In der erwähnten Entscheidung des Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) vom 7. Mai 2014, AZ 1 As 28/2014-62, heißt es u. a. in Rn. 29, *„dass die Richtlinie 2001/14/EG in ihrem Art. 30 Abs. 6 verlangt, dass die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Entscheidungen der Regulierungsstelle, in der Tschechischen Republik des Eisenbahnamtes, zu gewährleisten ist. Die Richtlinie regelt jedoch nicht die sachliche Zuständigkeit der Gerichte der einzelnen Mitgliedstaaten, so dass es in vollem Umfang Sache der Mitgliedstaaten ist, zu bestimmen, welches Gericht für die Kontrolle der Entscheidungen der Regulierungsbehörde sachlich zuständig ist. Dem Erfordernis einer Überprüfung entspricht daher unter den Bedingungen der Tschechischen Republik sowohl das Verfahren nach den §§ 65 ff. der Verwaltungsprozessordnung (zákon č. 150/2002 Sb., soudní řád správní), als auch das Verfahren nach Titel V der Zivilprozessordnung, das insoweit grundsätzlich als gleichwertig anzusehen ist. Da für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts im vorliegenden Fall die nationale Regelung ausschlaggebend und eine Auslegung oder Beurteilung der Gültigkeit der Richtlinie 2001/14/EG oder einer anderen Vorschrift der Europäischen Union nicht erforderlich sind, hat der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) eine Vorlage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union im Sinne von Art. 267 AEUV nicht zugelassen.“*

Seither wurden einerseits die oben genannten Änderungen zu den Anforderungen an die Regulierungsstelle vorgenommen, und andererseits ist das angeführte Urteil in der Rechtssache CTL Logistics ergangen. Zwar regelt die Richtlinie 2012/34 nicht die sachliche Zuständigkeit des Gerichts, sondern das Entscheidungsverfahren. Es trifft daher nicht mehr gänzlich zu, dass dem Erfordernis einer Überprüfung unter den Bedingungen der Tschechischen

Republik beide Gerichtsverfahren entsprechen. Das Verfahren vor dem Zivilgericht ist nach Ansicht des Úřad mit der Richtlinie 2012/34 nicht vereinbar. Aus diesem Grund beantragt der Úřad, dass das Gericht dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen im Sinne von Art. 267 AEUV vorlegt.

Der Úřad pro přístup k dopravní infrastruktuře (Behörde für den Zugang zur Verkehrsinfrastruktur) fasst also zusammen, dass er die derzeitige nationale Regelung zur gerichtlichen Überprüfung seiner Entscheidungen über die Vereinbarkeit der Schienennetz-Nutzungsbedingungen mit dem Eisenbahngesetz nach Titel V der ZPO für mit der Richtlinie 2012/34 unvereinbar hält, und zwar aus den folgenden Gründen:

- a. seit der Entscheidung des Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) ist es zu einer Änderung der Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung gekommen, womit ein Grund für das Vorabentscheidungsersuchen entstanden ist,
- b. es handelt sich unter Verstoß gegen Art. 56 Abs. 10 der Richtlinie 2012/34 nicht um die gerichtliche Kontrolle einer Entscheidung des Úřad, sondern um eine neue Entscheidung in derselben Sache,
- c. die ordentlichen Gerichte ersetzen durch ihre Urteile die Entscheidungen des Úřad, was einen Verstoß gegen Art. 55 Abs. 1 der Richtlinie darstellt, wonach für den Eisenbahnsektor eine einzige nationale Regulierungsstelle einzurichten ist,
- d. die Entscheidungspraxis von insgesamt 86 in der Tschechischen Republik zuständigen ordentlichen Gerichten würde an die Stelle der Einheitlichkeit der Kontrolle durch die zuständige Behörde treten, vorbehaltlich einer etwaigen späteren Kontrolle durch die Gerichte, die über Klagen gegen die Entscheidungen dieser Behörde entscheiden, was zu einer Koexistenz zweier nicht koordinierter Entscheidungsprozesse führen und dem mit den Art. 55 und 56 der Richtlinie 2012/34 verfolgten Ziel eindeutig zuwiderlaufen würde,
- e. mit der Möglichkeit, einen gerichtlichen Vergleich zwischen den Antragstellern und dem Betreiber der Infrastruktur zu schließen, würde die Rolle der Regulierungsstelle ganz und gar leerlaufen, was dem Zweck der Richtlinie 2012/34 völlig zuwiderläuft,
- f. die Regulierungsstelle hat in Zivilverfahren nicht eine minimale Möglichkeit, ihre Entscheidungen zu verteidigen; gerichtliche Entscheidungen, die die Entscheidungen des Úřad ersetzen, können unabhängig von der Tätigkeit der Regulierungsstelle zustande kommen,
- g. das Erfordernis von Art. 56 Abs. 6 der Richtlinie 2012/34, wonach die Verhandlungen zwischen Antragstellern und Infrastrukturbetreibern über die Höhe der Weegeentgelte unter Aufsicht der Regulierungsstelle zu erfolgen haben, wird nicht erfüllt,

h. die Zivilgerichte genügen auch nicht den Anforderungen von Art. 56 Abs. 2, 11 und 12 und Art. 57 Abs. 2 der Richtlinie 2012/34. **[Or. 9]**

Im Hinblick auf weitere zusätzliche Informationen erlauben wir uns, auf die Ihnen gleichzeitig übermittelten Gerichtsakten zu verweisen.

... [nicht übersetzt] [Name des Gerichtsassistenten, vorlegendes Gericht]

ARBEITSDOKUMENT